

Anderweite Eintheilung der Landwehr

Quelle: [Preuß. GS 1820 S. 5](#)

— 5 —

(No. 575.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 22sten Dezember 1819., die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend.

Mit besonderm Wohlgefallen habe Ich seit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staats so wichtigen Landwehr-Instituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beste der Anstalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühle wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indessen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimenten und Inspektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Wesen des Instituts im Mindesten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der besonderen Stellung der Linien-Truppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815. hatte Ich festgesetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots, nur 3 ins Feld zu rücken bestimmt sind, diese Formation, welche den Vortheil bedeutender Ersparniß (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszustande übereinstimmende Organisation verbindet, soll daher schon jetzt durch eine das Innere der Bezirke veränderte Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende sind

- 1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen, in der Art 3 Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingetheilt werden. Von jedem solchergestalt umgeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann 2 Kompagnie-Bezirke mit eben so vielen eines andern daran anstoßenden Regiments in ein drittes Bataillon vereinigt.
- 2) Zu dieser neuen Formation giebt die geographische Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokalverhältnisse für die Garnisonen, Änderungen nöthig machen, sind Mir dazu Vorschläge einzureichen.

Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, soll dem ersten Bataillon zufallen und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zusammensetzung der 2 Kompagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entsteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garnisonen sind nach den Lokalumständen zu bestimmen.

Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen, können durch Austausch bewirkt werden.

— 6 —

Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulter-Klappe von derselben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen sie gehören. Offiziere in Gold.

Die zu den 4 Reserve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (à 6 Kompagnien) sollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6, aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompagnien, erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reserve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Posener Landwehr-Regiment formirten Kompagnien die Nummer 33. und die 6 Kompagnien des Posen-Brombergischen Landwehr-Regiments die Nummer 35. erhalten. Diese Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen, noch den der kombinierten 33sten und 35sten, so wie, der kombinierten 34sten und 36sten Landwehr-Regimenter.

- 3) Wenn gleich die neu formirten Bataillone nach der früheren Bestimmung nur mit 1000 Mann ins Feld rücken werden, so sollen sie dennoch mit der, nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin festgestellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann, in den Listen geführt und vollzählig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umständen der Überschub zur Bildung nöthiger Reserven benutzt.

In jedem Bataillons-Zeughause sollen künftig 1200 Gewehre vorhanden seyn. Davon erhält das Bataillon beim Ausmarsch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um sogleich aus der Reserve der 3 Bataillone eines jeden Regiments, ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das was hier angeordnet ist, gilt analog auch von der Kavallerie, für welche überhaupt die gegenwärtigen Bestimmungen beziehungsweise Anwendung finden; es soll jedoch im Kriege, die Kavallerie von 6 Bataillonen, die beiden Brigade formirenden Regimenter und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Köpfe excl. Offizieren und Fahnen-Schmidt in kombinierte Regimenter zu 6 Eskadrons formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Bestimmungen nach Maaßgabe der sich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergestalt Anwendung, daß die Verhältnisse beider Aufgebote zu einander keine Änderung erleiden.

- 4) Sobald diese Formation beendet ist, werden die 28 Landwehr-Inspektionen auf 16 reducirt. sie nehmen sodann den Namen Landwehr-

— 7 —

wehr-Brigaden an und führen die Nummern der Linien-Divisionen, zu welchen sie gehören. Die Inspektoren heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr und den Ersatz der Linie Bezug habende Geschäfte in der bisherigen Weise, stehen aber unter dem Divisions-Kommandeur und wird ihr gegenseitiges Verhältniß durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

- 5) Die hiernach ausscheidende Landwehr-Inspektoren und Bataillons-Kommandeure, die zu bestimmen ich Mir vorbehalte, werden nach Maaßgabe ihrer Dienstfähigkeit, entweder pensionirt mit Wartegeld bis zur Wiederanstellung entlassen, oder sofern dazu Gelegenheit ist, bei den Linientruppen angestellt.
- 6) Die jetzigen Landwehr-Inspektoren schlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausscheiden vor, welche nach beendigter neuen Formation überzählig werden. Es sind hierzu besonders die, für den Dienst weniger brauchbaren zu wählen.
- 7) Nach diesen Grundbestimmungen sind unverzüglich zu ihrer Ausführung, die weitem Verfügungen zu treffen, so daß das ganze Formations-Geschäft unfehlbar bis zur Übungs-Periode im Jahre 1820. beendet ist.

In Ansehung der Garde- und Grenadier-Landwehr, bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

- 8) Alle durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehobene Vorschriften in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft, wo aber zum Behuf der Vervollständigung in Betreff der Administration^a, der Etats und insbesondere des künftigen Wirkungskreises der Brigade-Kommandeure der Landwehr, hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen nöthig werden, sind Mir die Vorschläge dazu einzureichen.

Berlin, den 22sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An

die Ministerien des Innern und des Krieges.

^a korrigiert aus: Administration

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)